

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fc87dafb-ec0f-34b5-b476-aa68201f80d4>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 63 BBergG - Risswerk

(1) ¹Der Unternehmer hat für jeden Gewinnungsbetrieb und untertägigen Aufsuchungsbetrieb ein Risswerk in zwei Stücken anfertigen und in den durch Rechtsverordnung nach [§ 67](#) vorgeschriebenen Zeitabständen nachtragen zu lassen. ²Für Aufsuchungsbetriebe über Tage gilt dies nur, soweit es durch Rechtsverordnung nach [§ 67](#) vorgeschrieben wird. ³Durch Rechtsverordnung nach [§ 67](#) können Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden, wenn es sich um Betriebe von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung handelt, die Aufsuchung oder Gewinnung einen geringen Umfang hat und das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Vorschriften auch ohne Risswerk sichergestellt werden kann.

(2) ¹Zum Risswerk zählen

1. das Grubenbild und
2. sonstige Unterlagen wie Risse, Karten und Pläne.

²Inhalt und Form des Risswerkes sowie die nach Art des Betriebes erforderlichen Unterlagen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ergeben sich aus einer Rechtsverordnung nach [§ 67](#).

(3) ¹Ein Stück des Risswerkes ist der zuständigen Behörde einzureichen, das andere an einem geeigneten Ort im Betrieb oder in dessen Nähe aufzubewahren. ²Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann von der Einreichung der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Unterlagen abgesehen werden.

(4) ¹Wer der zuständigen Behörde gegenüber glaubhaft macht, dass er von einem Bergschaden betroffen sein kann, ist zur Einsichtnahme in den entsprechenden Teil des bei der Behörde befindlichen Stückes des Grubenbildes berechtigt. ²Dem Unternehmer ist Gelegenheit zu geben, bei der Einsichtnahme zugegen zu sein.

